



### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle, auch künftigen Verträge, Lieferungen und Leistungen zwischen D+D und den Dienstleistungnehmern als Kunden. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.
- 1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich schriftlich akzeptieren, sind für uns unverbindlich und werden nicht anerkannt, auch nicht durch vorbehaltlose Vertragsdurchführung.
- 1.3 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag oder in einem Änderungsvertrag schriftlich niederzulegen. Dabei ist auf die abgeänderten Punkte konkret Bezug zu nehmen.

### 2. Leistungsumfang

- Unser Leistungsumfang umfasst die Entwicklung von Software, die Erbringung von Beratungs-, Liefer- und Serviceleistungen sowie Dienstleistungen auf den Gebieten:
- Informationsverarbeitung
  - Vertrieb von Hard- und Software
  - Telekommunikation.

### 3. Vertragsschluss

- 3.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Ebenso sind technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Prospekten und sonstigen Informationen zunächst unverbindlich.
- 3.2 An Daten, Programmen, Kalkulationen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 3.3 Ist die Bestellung einer Leistung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir diese innerhalb von 12 Werktagen annehmen.
- 3.4 Angaben im Sinne des Absatzes 1 sowie in öffentlichen Äußerungen unsererseits oder durch Hersteller und seine Gehilfen (§ 434 Absatz 1 Satz 3 BGB) werden nur Bestandteil der Leistungsbeschreibung, wenn in diesem Vertrag ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 3.5 Die Leistungserbringung unsererseits erfolgt grundsätzlich auf der Basis eines Liefer- oder Leistungsvertrages, in dem die zu erbringende Leistung hinreichend beschrieben ist und alle Modalitäten zum Entgelt, zur Lieferung und Zahlung konkret enthalten sind. Schriftliche Bestellungen bzw. Angebotsbestätigungen sind diesen Verträgen gleichgesetzt.
- 3.6 Bei Erteilung eines Nutzungsrechtes erhält der Kunde das ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung eines oder mehrerer Hardware-, Software oder Telekommunikationssysteme.

### 4. Obliegenheiten des Dienstleistungnehmers

- 4.1 Das erteilte Nutzungsrecht berechtigt weder zum Einsatz der Systemlösungen für Dritte noch zur Weitergabe an Dritte.
- 4.2 Der Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, von uns gelieferte Computer-Software-Erzeugnisse zu benutzen, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten oder sonst umzuarbeiten, soweit diese nicht durch einen mit uns oder dem jeweiligen Inhaber der Rechte an der Software abgeschlossenen Lizenzvertrag ausdrücklich gestattet ist bzw. eine entsprechende Zustimmung im Sinne des § 69 c UrhG vorliegt. Diese bedarf der Schriftform.
- 4.3 Alle Sicherungskopien müssen die vom Inhaber der Rechte vorgesehenen Schutzrechtshinweise enthalten. Der Quellcode von Computer-Software-Erzeugnissen wird nur geliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 4.4 Das Recht des Kunden zur Vervielfältigung und Bearbeitung der Software ist nur dann erlaubt, sofern dies im Sinne des § 69 d UrhG zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Software einschließlich der Datensicherung und Fehlerbeseitigung erforderlich ist und uns zuvor Gelegenheit zur Beseitigung eines eventuellen Fehlers gegeben wird. Diese gilt entsprechend für eine nach § 69 e UrhG zwingend erlaubte Dekompilierung, vorausgesetzt, dass uns zuvor Gelegenheit zur Überlassung der gewünschten Information gegeben wird.
- 4.5 Das Anfertigen von Kopien der überlassenen Systemlösungen ist in jedem Falle unzulässig. Technische Unterlagen, Kostenvorschläge, Zeichnungen und Kalkulationen, die dem Kunden im Rahmen der Auftragsverhandlungen und der Vertragsausführungen überlassen wurden, dürfen von ihm nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Eigentums-, Urheber- oder sonstige Rechte an derartigen Unterlagen behalten wir uns vor.

### 5. Sanktionen bei Zuwiderhandlungen durch den Kunden

- 5.1 Handelt der Kunde als Vertragspartner oder Lizenznehmer insbesondere gemäß Punkt 4 oder den Lizenzbedingungen zuwider, sind wir berechtigt, unsererseits den zugrundeliegenden Vertrag bzw. Lizenzvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 5.2 Für alle Schäden, die aufgrund einer Verletzung des Punkt 4 oder des Lizenzvertrages durch den Kunden eintreten, ist dieser haftbar.

### 6. Leistung und Mitwirkungspflichten

- 6.1 Grundlage aller Leistungen, die von uns erbracht werden, ist ein unsererseits erstelltes Angebot auf der Grundlage entsprechender Anforderungen und Informationen des Kunden. In diesem Angebot definieren wir den Leistungsumfang.
- Der Kunde benennt uns gegenüber für jede Leistung einen Mitarbeiter seines Hauses, der ausreichend bevollmächtigt und während der normalen Arbeitszeit und während vereinbarter abweichender Zeiten in der Lage ist, alle Rückfragen unsererseits zu beantworten und Erklärungen entgegenzunehmen.
- 6.2 Soweit durch uns Leistungen in vom Kunden zur Verfügung gestellten Räumen erbracht werden, hat dieser für unsere bei ihm tätigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen Möglichkeiten zu schaffen, um Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger unter Verschluss von uns aufbewahren zu können. Der Kunde verpflichtet sich, uns unverzüglich mit allen Informationen zu versorgen, die zur Erbringung der vereinbarten Leistungen durch uns erforderlich sind. Entstandener Mehraufwand infolge unrichtiger, nachträglich berichteter oder lückenhafter Angaben durch den Kunden geht zu seinen Lasten.
- 6.3 Liefer- bzw. Fertigstellungstermine sind im Leistungsvertrag zu vereinbaren. Soweit der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht unverzüglich nachkommt, insbesondere Unterlagen oder Informationen nicht zur Verfügung stellt oder Genehmigungen oder Abnahmen nicht erklärt, verschieben sich die vereinbarten Termine entsprechend. Entstehen bei Leistungen Ausfallzeiten, ohne dass uns ein eigenes Auswahlverschulden oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft und wir dadurch Termine nicht einhalten können, so verlängern sich die Termine um die Dauer der Behinderung. Das gleiche gilt, wenn wir im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung; Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreffen, Zeitvorgaben nicht einhalten können. Ist eine Verzögerung unzumutbar, so sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne das hieraus weitergehende Ansprüche hergeleitet werden können. Davon unberührt bleiben Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter Verzögerung durch den Kunden. Wir und der Kunde sind verpflichtet, sich wechselseitig unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die zu einer Veränderung von Zeitvorgaben oder Terminen sowie Leistungsbeschränkungen führen können.
- Treten solche Umstände während einer Leistungsstufe ein, verschieben sich die nachfolgenden Leistungen zeitlich entsprechend. Treten bei der Leistungserbringung durch uns im Bereich des Kunden von uns vorher nicht bekannt gemachte Umstände auf, die eine Änderung bedingen, so haben wir das Recht vom Kunden eine Zustimmung zu einer angemessenen Verlängerung der Zeitvorgaben zu verlangen.
- 6.4 Ist die Herstellung eines Werkes Gegenstand des Vertrages, so ist der Kunde verpflichtet, dieses abzunehmen. Eine solche Abnahme erfolgt in Verbindung mit einer Demonstration der wesentlichen Funktion des Werkes bzw. durch Vornahme der vom Vertragspartner gewünschten Testläufe sowie durch Übergabe der im Leistungsvertrag vereinbarten technischen Mittel, Datenträger und Dokumentationen.
- 6.5 Der Kunde ist zur Abnahme des Werkes verpflichtet, sobald ihm dessen Fertigstellung angezeigt worden ist. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden nach einer zweiten schriftlichen Aufforderung hierzu, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 10 Werktagen nach Zugang der zweiten Aufforderung gegenüber dem Kunden als erfolgt. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, sofern sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Die Abnahme hat in Gegenwart eines Bevollmächtigten unseres Hauses und dem Kunden zu erfolgen. Über die Abnahme ist ein beiderseitig zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll anzufertigen.
- 6.6 Sofern die Abnahme aufgrund wesentlicher Mängel oder Abweichungen nicht erfolgen konnte, haben wir diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, deren Beseitigungspflicht wir anerkennen, ist der Kunde nicht berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Sind im Vertrag Teilabnahmen vorgesehen, so gelten die vorgenannten Bestimmungen auch hierfür.

### 7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sämtliche Zahlungsbeträge, außer Instandhaltungs- bzw. Servicepreise, werden sofort nach Lieferung der Sachen oder Erbringung der Leistung sowie Zugang der Rechnung bei der Vertragspartei fällig. Der Zugang wird spätestens fünf Werktage nach Erstellen der Rechnung vermutet.
- 7.2 Unsere Preise sind Nettopreise. Die jeweilige Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

7.3 Kaufpreiszahlungen sind innerhalb von 10 Werktagen seit Erhalt der Ware und der Rechnung bar oder per Überweisung zu leisten. Sie gelten ab dem Datum als geleistet, ab dem uns der Betrag frei zur Verfügung steht.

7.4 Andere Zahlungsformen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

7.5 Gerät der Kunde mit einer Zahlung gemäß § 286 BGB in Verzug, so hat er als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als Verzugszinsen zu zahlen. Höhere Zinsen können aus einem anderen Rechtsgrund verlangt werden.

7.6 Der Abzug von Skonto bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

7.7 Der Instandhaltungspreis ist ab Betriebsbereitschaft des Systems oder, wenn das System bei Abschluss dieses Vertrages bereits in Betrieb ist, bei Vertragsabschluss für den Rest des laufenden Quartals und dann vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

7.8 Auch bei Bestehen eines Instandhaltungs- bzw. Servicevertrages werden folgende Leistungen zu den jeweils geltenden Servicepreisen gesondert in Rechnung gestellt:

-Instandhaltungs- bzw. Serviceleistungen, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der bei uns üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage, von 08.00 bis 16.00 Uhr) erbracht werden.

-Vom Kunden gewünschte Änderungen, z.B. Änderungen des Leistungsumfanges, der Benutzerdaten, des Einrichtungsortes.

-Die Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch das Leitungsnetz des Kunden oder durch Störungen an Einrichtungen des öffentlichen Netzes (z.B. DTAG) entstanden sind.

-Die Diagnose und das Beseitigen von Störungen oder Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände entstanden sind.

-Der Ersatz verbrauchter Batterien und Akkus (z.B. Schnurlostelefone) sowie Verbrauchsmaterial.

-Neue Programmversionen

7.9 Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen oder Ansprüche. Zurückbehaltungsrechte gemäß § 369 HGB sind ausgeschlossen.

## **8. Eigentumsvorbehalt**

8.1 Das Eigentum an den gelieferten Sachen bleibt solange vorbehalten, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich künftig entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch, wenn Forderungen in laufende Rechnung eingestellt werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.

8.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt Leistungen jeglicher Art bis zur vollständigen Bezahlung auszusetzen. Des Weiteren sind wir zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Ware berechtigt. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet uns der Kunde hiermit unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen.

8.3 Der Kunde darf, soweit und solange Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder aus diesen hergestellte Sachen ohne unsere Zustimmung weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden.

8.4 Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ihm ist untersagt, mit Dritten Abreden zu treffen, die unsere Rechte beeinträchtigen könnten.

## **9. Gewährleistung**

9.1 Aus Sachmängeln, die den Wert und die Tauglichkeit der Ware zu dem uns erkennbaren Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Kunde keine weiteren Rechte herleiten.

9.2 Mängel der Hardware sind Konstruktions- oder Materialfehler an der Sache selbst. Mängel an der Software sind Programmfehler, d.h. reproduzierbare Abweichungen des Programms von der Programmbeschreibung bzw. von beschriebenen Leistungsmerkmalen.

9.3 Weist die Ware bei Gefahrübergang einen Sachmangel auf, so sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Kosten der Nacherfüllung, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten gehen zu unseren Lasten. Sind die Kosten im Verhältnis zum Lieferwert unverhältnismäßig hoch, sind wir berechtigt die Nacherfüllung zu verweigern.

9.4 Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, in einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist durch uns nicht erfolgt oder verweigert wird, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatz statt der Leistung, in den Grenzen der folgenden Absätze, zu verlangen.

9.5 Führt ein Sachmangel zu einem Schaden, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das Produkthaftungsgesetz fällt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

9.6 Sofern der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, haften wir nur für den vertragstypischen Schaden.

9.7 Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden. Dies gilt auch für Schäden des Kunden aus dem Verlust von Daten.

9.8 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für gebrauchte Waren. Für Sachmängel haften wir nur bei ausdrücklicher Garantieübernahme, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

9.9 § 478 BGB bleibt durch die Absätze 9.1 bis 9.8 unberührt.

9.10 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9.11 Für Fehler, die durch Mitwirkung oder sonstiges Verhalten des Kunden, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen bei der Durchführung des Auftrages verursacht wurden, übernehmen wir keine Gewähr.

9.12 Der Kunde hat uns unverzüglich über auftretende Fehler zu benachrichtigen und gleichzeitig mitzuteilen, welcher Art der Fehler ist bzw. in welcher Weise er sich bemerkbar macht. Für Folgeschäden, die auf eine nicht unverzügliche Fehlermeldung zurückzuführen sind, übernehmen wir keinerlei Haftung.

## **10. Verjährung**

10.1 Der Nacherfüllungsanspruch des Kunden verjährt vorbehaltlich des § 479 BGB in einem Jahr ab Ablieferung der Ware beim Kunden. Dies gilt auch bei gebrauchten Sachen. Dementsprechend ist das Recht auf Rücktritt und Minderung nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

10.2 Für Schadensersatzansprüche beträgt die Verjährungsfrist vorbehaltlich des § 479 BGB ein Jahr.

10.3 Für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt es bei der gesetzlichen Verjährung.

## **11. Schutzrechte**

Soweit Schutzrechte bei der Leistungserbringung durch uns entstehen und überwiegend durch uns begründet sind, stehen uns diese Rechte zu. Der Kunde hat in diesem Fall ein unentgeltliches, nicht ausschließliches und nur mit unserer Zustimmung auf Dritte übertragbares Recht. Behaupten Dritte, durch die Nutzung eines von uns im Rahmen des Vertragsverhältnisses hergestellten Werkes in ihren Schutzrechten verletzt zu sein, so sind wir verpflichtet, den Kunden gegen alle Ansprüche zu verteidigen, die aus einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte durch die Nutzung des Schutzrechtsgegenstandes der Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden.

## **12. Sonstiges**

Wir sind berechtigt, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen unserer Wahl für die zu erbringenden Leistungen einzusetzen bzw. auszutauschen. Für die Richtigkeit der von dem Kunden vorgegebenen Daten sind wir nicht verantwortlich. Vertrauliche Informationen, die anlässlich des Vertragsverhältnisses unter den Parteien ausgetauscht werden, genießen nur dann Vertraulichkeit, wenn der Informant auf diesen Umstand hingewiesen hat.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind zu beachten. Enthalten Datenträger und Schriftstücke vertrauliche Informationen, ist die Fertigung von Kopien nur mit Zustimmung des Kunden gestattet. Die vorgenannten Datenträger, Schriftstücke und Kopien sind an den Informanten zurückzugeben, wenn das Vertragsverhältnis ihren Besitz nicht mehr erfordert.

## **13. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Rostock.

Februar 2002